



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-170.604/0025-IV/ST1/2017  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An die Wirtschaftskammer Österreichs  
Fachverband der Fahrschulen

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

Wien, am 09.11.2017

**Betreff: Betriebshandbuch FSR, Security policy, Maßnahmen zur Umsetzung bei den Stellen die über Portal Austria zugreifen (Fahrschulen, Clubs, Fahrprüfern und BMI)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist verantwortlich für die IT-Sicherheit im Umfeld des Führerscheinregisters weshalb es unumgänglich notwendig ist, die bereits aus dem Jahr 2007 stammenden diesbezüglichen Vorgaben der Security Policy umzusetzen.

Wie bereits beim Unternehmerseminar in Schladming angekündigt, ist es notwendig, für alle jene Stellen und Institutionen, die via Portal Austria auf das FSR zugreifen, für diesen Zugriff zumindest die Sicherheitsstufe 2 zu verlangen.

Das bedeutet, dass der Zugriff entweder mit Besitz und Wissen, d.h. mittels elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) erfolgen muss, oder ein geschützter Bereich eingerichtet werden muss.

**„Geschützter Bereich“** definiert sich gemäß E-Government Richtlinien wie folgt:

*Die zugriffsberechtigte Stelle hat in ihrer Sicherheitsrichtlinie festzulegen, wie die physische und netzwerktechnische Kontrolle umzusetzen ist. Mit der physischen Kontrolle muss verhindert werden, dass unbekannte oder nicht vertrauenswürdige Personen Zutritt zum Gerät haben. Mit der netzwerktechnischen Kontrolle ist möglichst zu unterbinden, dass unerlaubte Zugriffe überhaupt das Gerät erreichen, etwa durch den Einsatz von Firewalls und Content-Filtern.*

Der Einleitungssatz in der obigen Definition – „Die zugriffsberechtigte Stelle hat in ihrer Sicherheitsrichtlinie festzulegen...“ bedeutet, dass tatsächlich jede zugriffsberechtigte Stelle (=Fahrschule) eine eigene auf ihre konkreten Verhältnisse abgestimmte Security Policy vorlegen muss, in der die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich netzwerktechnischer und physischer Kontrolle detailliert beschrieben sind. Zwar wäre es zulässig, wenn eine einheitliche derartige Policy (etwa vom Fachverband der Fahrschulen) ausgearbeitet wird, dies ist aber aufgrund der

vielfältigen und unterschiedlichen Unternehmensstrukturen in den Fahrschulbetrieben faktisch nicht möglich. Wenn die Erstellung einer Security Policy hingegen den einzelnen Fahrschulbetrieben überlassen werden würde, könnte nicht ausgeschlossen werden, dass ein gewisser Prozentsatz der Betriebe diese Policy überhaupt nicht erstellen würde und wenn doch, dass einige von den Fahrschulen beschriebenen und getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht als ausreichend anzusehen wären. Somit würde lediglich ein beträchtlicher Aufwand geschaffen, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn erzielt werden würde.

Zusätzlich zu diesem formellen Punkt sind inhaltlich die zwei oben genannten Kriterien zu erfüllen, um den Anforderungen eines „Geschützten Bereiches“ gerecht zu werden:

1. Netzwerktechnische Kontrolle: Das Realisieren der netzwerktechnischen Kontrolle bei den Fahrschulen erscheint zwar möglich, allerdings wären Zusatzkosten von den Fahrschulen zu tragen.
2. Physische Kontrolle: Es müsste sichergestellt werden, dass in allen Fahrschulen der oder die Verwaltungs-PC`s so platziert sind, dass unbefugte Personen (etwa Kunden, Besucher etc.) keinen Zutritt zu den Geräten und keine Sicht auf diese Bildschirme haben.

Das Herstellen dieser physischen Kontrolle bei jeder einzelnen Fahrschule ist äußerst schwierig umzusetzen, da kaum gewährleistet werden kann, dass die Büroräumlichkeiten in ALLEN Fahrschulen derart gestaltet sind, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Verwaltungsgeräten haben. Die Unternehmensstruktur ist dafür viel zu unterschiedlich.

**Das Realisieren eines geschützten Bereiches im Bereich der Fahrschulen ist somit aus Sicht des bmvit praktisch unmöglich.**

Um eine angemessene Sicherheit für den Betrieb des FSR umzusetzen, bleibt aus Sicht des bmvit daher nur mehr der Weg, die Sicherheitsstufe 2 durch „Besitz und Wissen“ umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Anmeldung im Portal Austria mit fortgeschrittener elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) erfolgen muss. Nach Auskunft der BRZ GmbH wird es möglich sein, dass die zugreifende Stelle das Wahlrecht hat, sich mit Bürgerkarte oder mit Handysignatur im Portal Austria anzumelden.

Um dem derzeit bestehenden Sicherheitsrisiko möglichst rasch zu begegnen, ist in Aussicht genommen, mit 1.4.2018 den Zugang zum FSR via Portal Austria nur mehr mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) zuzulassen. Da von dieser Maßnahme mehrere zugreifende Stellen bzw. Institutionen betroffen sind (auch Autofahrerclubs, Prüfer, Aufsichtspersonen, BMI) und außerdem nur ein gleichzeitiger Umstieg aller Beteiligten möglich ist, ist eine entsprechende Koordination und Vorbereitung dieser Maßnahme erforderlich. Es darf ersucht werden, die notwendigen Vorkehrungen für diesen Umstieg zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529  
Fax: +431 71162 65 65529  
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

